

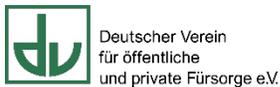
HERZLICH WILLKOMMEN

zur Vertiefungsveranstaltung
„Leistungen zur Sozialen Teilhabe“

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Leistungen zur Sozialen Teilhabe, Hannover

30.01.-01.02.2019

Matthias Dehmel

Wissenschaftlicher Referent

Annett Löwe

Wissenschaftliche Referentin



Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Tag 1, 30. Januar 2019

- Überblick über Hintergrund, Inhalte und Umsetzungsstand des BTHG sowie über Aktivitäten des Projekts „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“
- Sozialraumorientierung
 - Spannungsverhältnis Personenzentrierung und Sozialraumgestaltung (Prof. Dr. Erik Weber)
 - Schaffung inklusiver Sozialräume (Lars Wilhelms)

Tag 2, 31. Januar 2019

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Thomas Schmitt-Schäfer)
 - Ziele der Reform der Eingliederungshilfe
 - Leistungsformen
 - Herausforderungen
- Arbeitsgruppen
 - Assistenz (C.W. Rößler)
 - Sozialraum (E. Weber)
 - Eingliederungshilfe/Pflege (I. Tscheulin)
 - Leistungen für Mütter und Väter (K. Blochberger/R. Diener)

Tag 3, 1. Februar 2019

- Umgang mit Regelungslücken im BTHG (I. Tscheulin)
- Sozialräumliche Leistungserbringung mit Budgets – Das Hamburger Modellprojekt „QPlus“ (K. Haubenreisser/I. Tscheulin)



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte, eigenverantwortliche Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 1

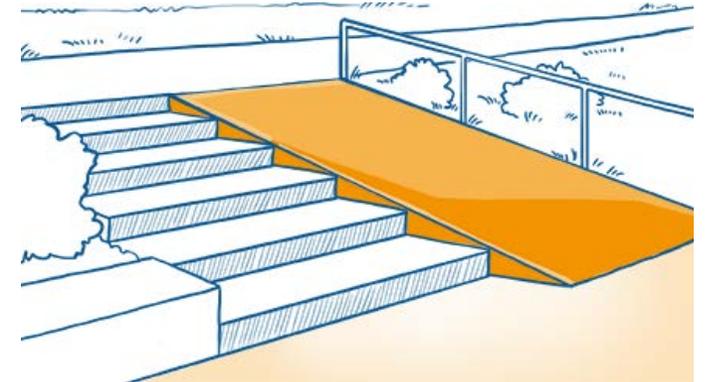
- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (ab 2023)
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023

- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017)
- 2. Reformstufe (01.01.2018)
- 3. Reformstufe (01.01.2020)
- 4. Reformstufe (01.01.2023)



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2019**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



16 (2018) bzw. **12** (2019) eigene und mehr als **25** externe

Veranstaltungen

aktuell **5** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **14.000**
Besucher/Monat

ca. **120 beantwortete Fragen und
Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website

- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltung 16./17.09.2019

UMSETZUNGSSTAND



2

- Erarbeitung von Ausführungsgesetzen (in den meisten Ländern verabschiedet)
- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Landesregelungen zum Budget für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Nähere Bestimmung des Instruments zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F.)
- Rahmenvertragsverhandlungen

UMSETZUNGSSTAND

Träger der Eingliederungshilfe

- Baden-Württemberg: Stadt- und Landkreise
- Bayern: Bezirke
- Berlin: Land Berlin, vertreten durch die Bezirksamter (Übergangsregelung bis Ende 2019)
- Brandenburg: Land, Landkreise, kreisfreie Städte
- Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg
- Hessen: kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- Mecklenburg-Vorpommern: Landkreise und kreisfreie Städte
- Nordrhein-Westfalen: Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte
- Rheinland-Pfalz: Land, Landkreise, kreisfreie Städte
- Saarland: Land
- Sachsen: kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV)
- Sachsen-Anhalt: Land
- Schleswig-Holstein: Landkreise und kreisfreie Städte
- Thüringen: Land, Landkreise, kreisfreie Städte

UMSETZUNGSSTAND

Bedarfsermittlungsinstrumente

- Baden-Württemberg: BEI_BW, Erprobungsphase bis Ende 2018, landesweite Anwendung ab 2019 geplant
- Bayern: Bildung einer Arbeitsgruppe durch BayTHG I, Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_Bay“ geplant
- Berlin: Vorstudie (Engel/Beck 2018) - HMB-Verfahren ausgeschlossen, Berliner Rehabilitations- und Behandlungsplan bietet Potenzial für eine Weiterentwicklung, TIB entwickelt und pilotiert
- Brandenburg: Brandenburger Kommission hat dem MASGF Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant
- Bremen: Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Hirschberg), aktuell werden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Instrument und zum Verfahren erarbeitet. Ziel ist der Einsatz des neuen Instruments ab 2020
- Hamburg: Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans
- Hessen: ITP
- Mecklenburg-Vorpommern: Einführung Integrierte Teilhabeplanung (ITP M-V) zum 01.01.2018

UMSETZUNGSSTAND

Bedarfsermittlungsinstrumente

- Niedersachsen: BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie Handbuch
- Nordrhein-Westfalen: BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL
- Rheinland-Pfalz: -
- Saarland: -
- Sachsen: Beauftragung einer Studie bei der TU Dresden, Erprobung des ITP, landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant
- Sachsen-Anhalt: Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages
- Schleswig-Holstein: Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments
- Thüringen: Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018